

ALL-GEFAHREN-VERSICHERUNG

A. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die durch diese Police versicherten, auf Versicherungsorten befindlichen Sachen gegen **Sachschäden**, soweit sie nicht unter eine Ausschlussbestimmung dieser Police fallen. Sachschaden ist die **Beschädigung oder Zerstörung oder der Verlust** einer Sache durch ein unvorhersehbar eintretendes Ereignis. Als Beschädigung oder Zerstörung gilt eine nachteilige Veränderung der Sache. Unvorhersehbar sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat, noch mit dem erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können. Dabei schadet nur grob fahrlässige Unkenntnis.

B. VERSICHERTE SACHEN

Versichert sind innerhalb der in der Police genannten Versicherungsorte und eines Umkreises von jeweils 300 Metern um diese unbewegliche und bewegliche Sachen, soweit der Versicherungsnehmer daran ein versicherbares Interesse hat und sofern sie nicht durch andere Bestimmungen dieser Police ausdrücklich ausgeschlossen sind.

1. Unbewegliche Sachen

Versichert sind auf den in der Police genannten Versicherungsorten befindliche Gebäude im Roh-, Aus- oder Umbau einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile und ihres Zubehörs, an denen der Versicherungsnehmer ein versichertes Interesse hat.

2. Bewegliche Sachen

- a) Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden beweglichen Sachen, einschließlich vom Versicherungsnehmer eingebrachte, sonstige Sachen, an denen der Versicherungsnehmer ein versicherbares Interesse hat. Im Schadenfall wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als sei er alleiniger Eigentümer dieser Sachen, ungeachtet etwaiger anders lautender Miet- oder sonstiger Vereinbarungen;
- b) versichert sind bewegliche Sachen im Eigentum von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers;
- c) versichert sind bewegliche Sachen dritter Personen, die sich an einem Versicherungsort in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, soweit der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, diese Sachen dort gegen Schäden der durch diese Police gedeckten Art zu versichern;
- d) versichert sind bewegliche Sachen eines Dritten in der Obhut des Versicherungsnehmers, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von dem Dritten auf Ersatz für einen entstandenen Sachschaden in Anspruch genommen wird. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung, die Abwehr unberechtigter und die Befriedigung berechtigter Ansprüche der Höhe nach jeweils

begrenzt auf den durch diese Police versicherten Sachschaden. Sie umfasst nicht darüber hinausgehende Kosten oder sonstige Kosten, Forderungen oder Ansprüche;

- e) versichert ist auch das Interesse von Bauunternehmer oder Montagefirmen und deren Subunternehmer an Sachen der versicherten Art während der Bau- oder Montagezeit innerhalb des Versicherungsortes und eines Umkreises von 300 Metern hiervon, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem der vorgenannten Unternehmer auf Ersatz für einen entstandenen Sachschaden in Anspruch genommen wird.
Der Versicherungsschutz ist auf Verlust oder Beschädigung solcher Sachen begrenzt, die vertragsgemäß dazu bestimmt waren Leistungen für den Versicherungsnehmer zu erbringen.

3. Aufräumungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten der Beseitigung von Schutt vom Versicherungsort, der von den versicherten Sachen nach einem durch diese Police versicherten Schadenereignis verbleibt, sofern dies notwendig und angemessen ist.

Nicht ersetzt werden weder die Kosten der Beseitigung von verseuchten, durch diese Police nicht versicherten Sachen, noch die Kosten der Entfernung der Kontaminationsstoffe, die sich an oder in diesen nicht versicherten Sachen befinden, ungeachtet, ob die Verseuchung von einem versicherten Ereignis herrührt oder nicht.

"Kontaminationsstoff" schließt Verunreinigung, Umweltverschmutzung und gefährliche Stoffe ein, beschränkt sich aber nicht darauf.

Diese Versicherung deckt die angemessenen und notwendigen Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört wurden, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

4. Vom Versicherungsort entfernte Sachen

Für Sachen des Versicherungsnehmers, die zum Zwecke der Reparatur oder Wartung oder zum Schutz gegen drohende Schäden infolge eines unmittelbar bevorstehenden, unter dieser Police versicherten Ereignisses vorübergehend vom Versicherungsort entfernt werden, besteht unter dieser Versicherung Versicherungsschutz auch auf Grundstücken, auf die die Sachen verbracht wurden, und zwar so wie er auf dem Versicherungsort bestanden hätte.

- a) Diese Versicherung deckt jedoch keine Sachen, die:
ganz oder teilweise durch eine andere Police versichert sind (siehe auch G 3),
b) die vom Versicherungsort zur normalen Lagerung, Bearbeitung oder zur Vorbereitung zum Verkauf oder für die Auslieferung entfernt werden.

Der Versicherungsschutz erlischt spätestens, wenn ab dem Zeitpunkt der Entfernung vom ursprünglichen Versicherungsort der Sachen 120 Tage vergangen sind;

5. Schadenabwehr- und Schadenminderungskosten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Verwendung eigener oder fremder Mittel oder Leistungen einen drohenden unter die Versicherung fallenden Schaden abzuwehren oder zu mindern. Die dadurch entstehenden Kosten werden sofern sie angemessen und notwendig sind vom Versicherer erstattet. Sie werden jedoch bei der Haftungsbegrenzung durch die Versicherungssumme oder der Höchstentschädigung mitberücksichtigt.

6. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen.

7. Besondere Bestimmungen für Leitungswasser

Die Versicherung von Gebäuden schließt ein:

- a) Innerhalb der versicherten Gebäude
 1. Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung und den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlage;
 2. Schäden durch Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüsse, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Herdschlangen, gleichartigen Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
- b) Außerhalb der versicherten Gebäude Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
 2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 3. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) für Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen und, soweit Schäden durch sonstige wasserführende Anlagen in die Versicherung eingeschlossen sind, auch für Instandhaltung dieser Anlagen zu sorgen. Sind nach sachverständigem Ermessen oder gesetzlicher oder polizeilicher Vorschrift Neubeschaffungen oder Abänderungen von Wasserleitungsanlagen und sonstigen wasserführenden Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost erforderlich, so müssen sie unverzüglich ausgeführt werden;
 - b) in nicht benutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen mit abtrennbarer Wasserversorgung die Wasserleitungsanlagen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten. Das gleiche gilt für stillgelegte Anlagen und Maschinen;
 - c) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

Diese Verpflichtung ist eine vereinbarte Sicherheitsvorschrift.

C. ERWEITERUNGEN DER DECKUNG

Der Versicherungsschutz dieser Police umfasst auch die nachstehend aufgeführten Deckungserweiterungen für versicherte Sachschäden.

Für diese Deckungserweiterungen gelten die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Die Deckungserweiterungen erhöhen nicht die Gesamtentschädigungsgrenze der Police. Es gelten die der Police zugrunde liegenden Vereinbarungen einschließlich der Ausschlüsse und Selbstbehalte.

1. Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten). Ausgenommen sind die Leistungen der im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe verpflichteter. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

2. Sachverständigenkosten

Der Versicherer ersetzt die angemessenen und vom Versicherungsnehmer tatsächlich aufgewendeten Kosten für die Tätigkeit von Architekten, technischen und kaufmännischen Sachverständigen (Buchhalter, Wirtschaftsprüfer) und von beim Versicherungsnehmer angestellten Personen, soweit die Kosten für die Ermittlung und für den Nachweis der Schadenhöhe, wie vom Versicherer gefordert, notwendig ist.

Der Versicherer ersetzt jedoch keine vom Versicherungsnehmer gezahlten Honorare oder Gebühren an Rechtsanwälte öffentliche Sachverständige, deren Tochter- oder Schwestergesellschaften oder sonstigen, mit ihnen verbundenen Gesellschaften oder von ihnen zu ihrer Unterstützung beauftragten Personen oder Gesellschaften oder an sonstige Personen, die vom Versicherungsnehmer mit den Regulierungsverhandlungen bzw. mit der Wahrnehmung seiner Interessen bei den Regulierungsverhandlungen betraut wurden. Das gilt jedoch nicht für Sachverständige im Sachverständigenverfahren.

3. Beschleunigungskosten

Diese Versicherung deckt die angemessenen und notwendigen, zusätzlichen Kosten einer vorläufigen Reparatur und der Beschleunigung der endgültigen Reparatur oder der Beschleunigung der Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, die durch ein durch diese Police versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört wurden.

4. Bepflanzung der Außenanlagen

Der Versicherer leistet Entschädigung für die direkte Zerstörung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen und Rasen.

Diese Versicherung erstreckt sich nur auf Schäden durch folgende benannte Gefahren: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Diebstahl, Vandalismus, Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Sprinkler-Leckage, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einsturz von Gebäuden.

5. Strassen und Wegebela

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung von: Strassen, Wegebela und Bürgersteige des Versicherungsortes.

Diese Versicherung erstreckt sich nur auf Schäden durch folgende benannte Gefahren: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Diebstahl, Vandalismus, Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Sprinkler-Leckage, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einsturz von Gebäuden.

6. Dekontamination von Erdreich und Wasser

Wird Erdreich, Grund- oder Oberflächenwasser auf dem Versicherungsgrundstück durch Freisetzen von Kontaminationsstoffen oder sonstigen Schadstoffen als direkte Folge eines durch diese Police versicherten Sachschadens kontaminiert, ersetzt der Versicherer die angemessenen und notwendigen Kosten, die für die Reinigung, Beseitigung und Ablagerung an geeigneter Stelle aufzuwenden sind.

Nicht ersetzt werden solche Kosten,

- a) wenn sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, auf dem unter dieser Police nur bewegliche Sachen versichert sind, oder
- b) wenn sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das nur nach den Bestimmungen der „Versehensklausel“ oder der Klausel „Neu hinzukommende Betriebsstätten“ versichert ist oder es zu den verschiedenen, namentlich nicht benannten Grundstücken zählt
- c) wenn der Versicherungsnehmer das Ereignis nicht innerhalb von 180 Tagen nach Eintritt des Sachschadens dem Versicherer anzeigt.

7. Sachen für Installations- oder Bauvorhaben

Diese Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden an Materialien, Ausrüstungsgegenständen, Maschinen und Vorräten, die für Installations- oder Bauvorhaben des Versicherungsnehmers bestimmt sind und sich an Versicherungsorten dieser Police in den Ländern der Europäischen Union oder der EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) befinden. Der Versicherungsschutz tritt in Kraft sobald die oben aufgeführten Sachen am Versicherungsort eintreffen. Der Versicherungsschutz endet mit dem Übergang des Eigentums an diesen Sachen auf Dritte oder mit dem Wegfall des versicherten Interesses des Versicherungsnehmers; maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.

8. Neu hinzukommende bewegliche und unbewegliche Sachen

Diese Versicherung erstreckt sich auch auf neu hinzukommende bewegliche und unbewegliche Sachen. Diese Deckungserweiterung erlischt, sobald die neu hinzukommenden Sachen dem Versicherer gemeldet werden, jedoch spätestens, wenn ab dem Zeitpunkt des Erwerbs 120 Tage vergangen sind. Der Versicherungsschutz gilt nur für Sachen in den Ländern der Europäischen Union und den EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen während des Transports.

9. Unbenannte Versicherungsorte

Die gemäß dieser Police gewährte Deckung für versicherte Sachen wird erweitert auf Versicherungsorte,

- a. die in dieser Police nicht aufgeführt sind und
- b. nicht anderweitig versichert sind.

Die unter diesem Abschnitt gewährte Deckung gilt nicht für Transitgüter.

Diese Deckungserweiterung ist beschränkt auf versicherte Sachen in den Ländern der EU und EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz).

10. Kunstgegenstände

Diese Versicherung erstreckt sich auch auf den Verlust oder die Beschädigung von Kunstgegenständen, die sich an den in der Police genannten Versicherungsorten befinden. Nicht versichert sind Kunstgegenstände, die ganz oder teilweise anderweitig gedeckt sind. Keine Kunstgegenstände sind: Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, Münzen und Briefmarken, Bargeld, Wertpapiere, Pelze, Juwelen, Edelsteine und Edelmetalle.

Diese Versicherung erstreckt sich nur auf Schäden durch folgende benannte Gefahren: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Diebstahl, Vandalismus, Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Sprinkler-Leckage, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einsturz von Gebäuden.

11. Forderungsausfälle aufgrund von Sachschäden

Der Versicherer ersetzt Forderungsausfälle des Versicherungsnehmers gegen einen Kunden aufgrund von Verlust oder Beschädigung von Geschäftsunterlagen und Datenträgern aufgrund eines versicherten Sachschadens. Der Versicherer ersetzt auch die Zinsen auf Darlehen zum Ausgleich der Forderungsausfälle bis zum Tag der Entschädigungszahlung, vermindert um den Betrag unverdienter Zinsen und Gebühren und der normalen Abschreibungen auf Forderungsausfälle.

Im Falle eines versicherten Schadenereignisses wird der Versicherungsnehmer alle angemessenen Maßnahmen - erforderlichenfalls auch gerichtliche - treffen, um das Inkasso durchzuführen und den Sachschaden zu mindern.

Können nach Schadeneintritt die Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers über ausstehende Forderungen wiederhergestellt werden, so dass kein Forderungsausfall entsteht, ersetzt der Versicherer die entstandenen Kosten an Material und den Zeitaufwand, der erforderlich ist, um die Unterlagen wiederherzustellen bzw. zu rekonstruieren, sofern diese Kosten nicht anderweitig ersetzt werden.

Ausgeschlossen sind Fehlbeträge aufgrund von

- a) fehlerhafter oder unvollständiger Buchhaltung oder Rechnungserstellung
- b) Abänderungen, Fälschungen, Manipulationen oder Verheimlichung, Vernichtung oder Beiseiteschaffen von Geschäftsunterlagen.

Die Regulierung des unter dieser Zusatzversicherung fallenden Schadens erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des Sachschadens. Zahlungseingänge auf Forderungen, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht beglichen waren, stehen dem Versicherer zu und sind ihm vom Versicherungsnehmer auszuführen, und zwar bis zur Höhe des vom Versicherer

unter dieser Versicherung geleisteten Entschädigungsbetrages. Darüber hinausgehende Zahlungseingänge stehen dem Versicherungsnehmer zu.

12. Sachschäden an Dokumenten und Aufzeichnungen

Diese Versicherung erstreckt sich auch auf Sachschäden an Dokumenten und Aufzeichnungen.

Nicht zu dem Begriff „Dokumente und Aufzeichnungen“ gehören:

Geld, Wertpapiere und Marken; umgewandelte Datenprogramme oder Instruktionen die der Versicherungsnehmer in seiner Datenverarbeitung verwendet; oder, Materialien und Medien auf denen Daten gespeichert sind. Sofern das „Kostenmodell“ vereinbart ist (siehe Vertragsdaten und Deklaration, Abschnitt F) gilt eine Erweiterung auf den dort genannten Deckungsumfang.

13. Elektronische Datenverarbeitung

Diese Versicherung erstreckt sich auch auf Sachschäden an

- a) Datenmedien und
- b) Daten

mit dem in dieser Police beschriebenen Deckungsumfang.

14. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (inkl. Restwerte)

Der Versicherer ersetzt auch notwendige Mehraufwendungen für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.

Ebenso werden bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen berücksichtigt.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vom Sachschaden betroffenen Position zu den hierfür geltenden Bestimmungen. Die Entschädigung bleibt jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle ergeben würde, wenn die vom Schaden betroffene Sache gänzlich zerstört worden wäre. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen gemäß Nr. 1 nicht versichert. Der Versicherungsnehmer tritt hiermit künftig Ansprüche auf Ersatz des Schadens an den Versicherer ab, soweit dieser der Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

15. Versehensklausel (Errors and Omissions)

Ist für einen Sachschaden eine Leistung des Versicherers nur aus einem der folgenden Gründe ausgeschlossen:

- a. versehentlich unrichtige Bezeichnung von Grundstücken, auf denen sich versicherte Sachen befinden,
- b. unrichtige oder versehentlich unterlassene Angaben
 - 1) eines am Tag des Inkrafttretens dieser Police im Eigentum oder Besitz des Versiche-

- rungsnehmers befindlichen Grundstückes oder
- 2) eines während der Laufzeit dieser Police neu erworbenen oder in Besitz genommenen Grundstückes oder
- 3) versehentliche Mitteilung, die dazu führte, dass eine versicherte Sache vom Versicherungsschutz dieser Police ausgeschlossen wurde,

dann deckt diese Police den Schaden insoweit, als sie Versicherungsschutz gewährt hätte, wenn das Versehen oder die Unterlassung nicht geschehen wäre. Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach dieser Zusatzversicherung ist, dass das Versehen oder die Unterlassung nach seiner Feststellung dem Versicherer unverzüglich angezeigt und berichtet wird.

Diese Deckung gilt nicht:

- 1) sofern Versicherungsschutz ganz oder teilweise an anderer Stelle in der Police gewährt wird.
- 2) Für jede irrtümlich oder unabsichtliche Fehlangabe beim Deklarieren der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen oder fehlerhafter Benennung der Versicherungsart der zu versichernden Sachen.

Der Versicherungsschutz gilt nur für Sachen in den Ländern der Europäischen Union und den EFTA-Ländern.

16. Sachen auf dem Transport

- a. Diese Versicherung erstreckt sich auch auf die nachfolgend aufgeführten beweglichen Sachen, sofern nicht anderweitig ausgeschlossen, während des Transportes innerhalb den Staaten der Europäischen Union und den EFTA Ländern.
 - 1. bewegliche Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers;
 - 2. das wirtschaftliche Interesse des Versicherungsnehmers an beweglichen Sachen Dritter sowie seine Haftung für bewegliche Sachen Dritter aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, soweit die beweglichen Sachen sich in seiner tatsächlichen oder fingierten Obhut befinden;
 - 3. bei Versendungen auf Basis Free on Board (FOB), Cost and Freight (C&F) oder ähnlichen Lieferbedingungen auch das wirtschaftliche Interesse des Versicherungsnehmers an den beweglichen Sachen;
- b. Der Versicherungsschutz schließt ein:
 - 1. Schäden an versicherten beweglichen Sachen oder deren Verlust verursacht durch:
 - a) Annahme von betrügerischen Konnossementen, Versand- oder Botenquittungen, ausgestellt durch den Versicherungsnehmer, Versicherungsagenten, Kunden oder Empfänger;

- b) nicht autorisierte Personen, die vorgeben der rechtmäßige Adressat der gelieferten Sachen zu sein oder die Berechtigung zu besitzen diese in Empfang zu nehmen.
- c. Diese Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - (1) Sachen die per Post verschickt werden
 - (2) Luftfrachten; nicht ausgeschlossen sind jedoch Transporte auf Linienflügen von Passagierflugzeugen oder von Luftfrachtunternehmen;
 - (3) Transporte zu Wasser; nicht ausgeschlossen sind jedoch Transporte auf Binnengewässern oder so genannte roll-on / roll-off Fährübersetzungen zwischen den Häfen der Staaten der EU und der EFTA.
 - (4) Sachen Dritter einschließlich die Haftung des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für diese Sachen, sofern der Versicherungsnehmer als Spediteur, Frachtführer oder in einer entsprechenden Funktion gewerbsmäßig diese Sachen mit eigenen, geleasten oder von ihm eingesetzten Fahrzeugen befördert;
 - (5) Beschädigung an oder Verlust der den Transport durchführenden Fahrzeuge jeglicher Art;
 - (6) Muster in der Obhut von Verkäufern und Verkaufsvertretern sowie anderweitig in der Police ausgeschlossene Sachen
- d. Der Versicherungsschutz beginnt
 - (1) mit dem Zeitpunkt, an dem die Sachen den Absendungsort verlassen haben und zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung (der Ladevorgang gilt hierbei eingeschlossen) und
 - (2) gilt nur bei einem ununterbrochenen Transport und endet, sobald die Sachen am Ablieferungsort eingetroffen sind.
- 1. Zusätzliche Ausschlüsse, Bedingungen und Bestimmungen
 - (1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Folgeschäden, die über die direkte Beschädigung oder Zerstörung oder Verlust der versicherten Sache hinausgehen.
 - (2) Ausgeschlossen gelten Sachen, die in einer Import oder Export Übersee-Transportversicherung versichert sind. Der Versicherungsschutz für Export Warenladungen, die nicht unter einer Seetransportversicherung gedeckt sind, verlängert sich nicht über den Zeitpunkt an dem die Sachen an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen gebracht werden. Der Versicherungsschutz für
 - (3) Import Warenladungen, die nicht unter einer Übersee-Transportversicherung gedeckt sind schließt sich nicht an das Entladen von Schiffen und Luftfahrzeugen an.
 - (4) Der Versicherungsnehmer ist ohne Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes befugt, die von Speditoren und Frachtführern üblicherweise verwendeten Konnossemente oder sonstige Frachtdokumente zu akzeptieren einschließlich

- a. Frachtbriefe und/oder solche mit reduzierter Wertangabe
- b. Empfangsbestätigungen für Ladungen oder Boten

D. NICHT VERSICHERTE SACHEN

Nicht versichert sind, soweit in dieser Police nicht unter „C. Erweiterung der Deckung“ oder an anderer Stelle ausdrücklich und unter Aufhebung dieser Ziffer D mitversichert:

1. Grund und Boden einschließlich Grund- oder Oberflächenwasser oder sonstige Stoffe im Boden oder auf der Erdoberfläche. Strassen, Wegebelaag und Bürgersteige, Bäume, Büsche,
2. Pflanzen und Rasen, Ernte auf dem Halm, Holz auf dem Stamm und Tiere und Mikroorganismen,
3. Brücken und Tunnel, Reservoirs, Kanäle, Dämme und Deiche
4. Docks, Piers und Kais die nicht Teil eines versicherten Grundstücks sind,
5. Felle, Pelze, Pelz-Bekleidungsartikel, Schmuck und Juwelen, Uhren, Perlen, Edelsteine und Halbedelsteine, Gold, Silber, Platin und andere Edelmetalle und Legierungen; für Schäden durch jede Art von Diebstahl oder Raub. Dieser Ausschluss gilt nicht für Edelmetalle und Edelsteine die vom Versicherungsnehmer für industrielle Zwecke verwendet werden.
6. Währungen, Geld, Banknoten, Wertpapiere, Rechnungen, Urkunden, Billets, Gutscheine, Bons, Steuer- und Postmarken, Banderolen, Schuldscheine, EDV- Daten und Medien, Geschäftsunterlagen und -aufzeichnungen, Kunstgegenstände (soweit nicht unter C10 mitversichert).
7. Für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge die sich im Eigentum oder im Besitz der Angestellten oder sonstiger Mitarbeiter des Versicherungsnehmers befinden. Satelliten, Luft- und Wasserfahrzeuge, außer während ihres Aufenthalts am Boden bzw. auf Land und während ihrer Herstellung, einschließlich der Lagerung von Luft- und Wasserfahrzeugen vor dem Verkauf.
8. Sachen, die der Versicherungsnehmer durch bedingten Kaufvertrag, durch Treuhandgeschäft, Abzahlungsgeschäft oder sonstiges ähnliches Geschäft gegen aufgeschobene Zahlung unter Eigentumsvorbehalt veräußert hat, nach der Anlieferung beim Erwerber.
9. Sachen in der Obhut des Versicherungsnehmers in seiner Funktion als Lagerhalter, Frachtführer oder Spediteur im eigenen oder im Auftrag für Dritte.
10. Unter der Erde gelegene Bergwerke, Minen, Höhlen und die sich darin befindlichen Sachen, sowie Off-Shore-Anlagen und Deponien.
11. Sachen auf dem Transport, einschließlich Reisegepäck

E. AUSGESCHLOSSENE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Gruppe I - Diese Police gewährt keinen Versicherungsschutz gegen Sachschäden, die durch eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse verursacht sind, auch dann nicht wenn ein versichertes Ereignis mit ursächlich geworden ist.

1. Der Versicherer haftet nicht für Sachschäden gleich welcher Art durch Kernreaktion oder Kernstrahlung oder radioaktive Verseuchung.
 - a) Sofern jedoch durch ein solches Ereignis ein Sachschaden durch einen Brand oder durch eine Sprinklerleckage entsteht, der seinerseits nicht durch andere Bestimmungen dieser Police ausgeschlossen ist, haftet der Versicherer für den unmittelbaren Sachschaden durch
 - b) den Brand oder durch die Sprinklerleckage, nicht jedoch für die Schäden durch Kernreaktion, Kernstrahlung oder radioaktive Verseuchung;
 - c) Diese Police deckt jedoch auch Sachschäden durch plötzliche und bestimmungswidrige radioaktive Verseuchung, einschließlich der dadurch verursachten Strahlungsschäden durch am Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete Stoffe, vorausgesetzt, dass sich zur Zeit des Schadens am Versicherungsort weder ein Kernreaktor noch neue oder gebrauchte Kernbrennstoffe gleich welcher Art befinden;
2.
 - a) Krieg oder kriegsähnliche Handlungen in Friedens- oder Kriegszeiten, einschließlich Handlungen zur Verhinderung, Bekämpfung oder Abwehr eines tatsächlichen, bevorstehenden oder erwarteten Angriffs
 - (1) seitens einer Regierung oder souveränen Macht (de jure oder de facto)
 - (2) seitens Land-, See- oder Luftstreitkräfte; oder
 - (3) seitens eines für eine solche Regierung, Macht oder Streitkraft Handelnden;
 - b) Auslösen, Explosion oder die Anwendung von atomaren Sprengkörpern, von Kriegswaffen oder von sonstigen Einrichtungen, die eine Kernspaltung, Kernfusion oder Atomspaltung oder radioaktive Kraft verwenden oder zur Folge haben, sei es in Friedens- oder Kriegszeiten und ungeachtet, wer ein solches Ereignis verursacht hat.
 - c) Aufstand, Rebellion, Revolution, Bürgerkrieg, Machtanmaßung oder Maßnahmen der Regierungsgewalt zur Verhinderung, Bekämpfung oder Abwehr solcher Ereignisse.
 - d) Beschlagnahme oder Zerstörung nach Quarantäne- oder Zollvorschriften; Einziehung auf Anordnung einer Regierung oder Behörde.
 - e) Risiken bei Schmuggel, bei gesetzwidrigem Handel oder verbotenen Beförderungen.
 - f) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden und/oder Verluste an versicherten Sachen, Kosten und/oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch oder im Zusammenhang mit Terrorismus jeglicher Art verursacht werden. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

3. Der Versicherer deckt nicht Sachschäden durch

- a) Unterschlagung,
- b) Untreue,
- c) missbräuchliche Aneignung; oder
- d) ein sonstiges unredliches Handeln,

des Versicherungsnehmers oder eines leitenden Mitarbeiters oder eines Dritten dem die versicherten Sachen anvertraut sind.

4. Der Versicherer tritt nicht ein für Schäden in Form von Verlusten von Marktanteilen, Verlust der Verwendungsfähigkeit, oder von Beschädigung oder Wertminderung als Folge zeitlicher Verzögerung jeglicher Art. Das Vorstehende gilt ohne Rücksicht darauf ob diese Verzögerung durch eine versicherte Gefahr verursacht wurde oder nicht. Das gleiche gilt für Schäden eines juristischen Verfahrens.

- 5. a) Nicht versichert ist unerklärbarer Verlust, rätselhaftes Abhandenkommen oder Inventurschwund oder Fehlbetrag. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung solange sich die versicherten Sachen in der Obhut eines Lagerhalters befinden.
- b) Nicht versichert ist der Verlust durch eine freiwillige Aufgabe von Besitz oder Rechten an Sachen, veranlasst durch eine betrügerische Handlung oder eine arglistige Täuschung.

6. Der Versicherer deckt nicht Sachschäden an Maschinen, maschinellen und sonstigen technische Einrichtungen, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau und Reparatur entstehen.

7. Nicht versichert ist der Ausfall jeder Art von Versorgungsdiensten, wie z.B. Elektrizität, Gas, Brenn- oder Treibstoff, Dampf, Wasser, Kühlmittel, Abwasser-Entsorgung, ein- und ausgehende Daten-, Sprach- und Bildübertragungen durch ein Ereignis außerhalb des Versicherungsortes. Wird durch den Ausfall der Versorgungsleistung ein Sachschaden verursacht, der nicht durch andere Bestimmungen vom Versicherungsschutz dieser Police ausgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nur für den Folgesachschaden.

8. Der Versicherer deckt nicht Sachschäden durch

- a) Erdbeben,
- b) Erdbeben,
- c) Schlammlawinen
- d) Erdsenkung, Erdanhebung, Erdbewegung,
- e) Senkung

oder jegliche natürliche oder durch Menschen bedingte Erdbewegung ohne Rücksicht auf Ursachen oder Ereignisse, die gleichzeitig oder in irgendeinem anderen zeitlichen Ablauf mitgewirkt haben.

9. Der Versicherer deckt nicht Sachschäden durch

- a) Überschwemmung
- b) Oberflächenwasser
- c) Wellenschlag
- d) Gezeiten, Gezeitenwasser oder seismisch bedingte Überflutung, Sturmflut

- e) Ansteigen oder Ausuferern von natürlichen oder künstlich angelegten Gewässern oder das Brechen von deren Begrenzungen und Eindeichungen;
- f) Durchsickern oder Rückstau von Wasser oder Abwasser in Keller, Erdgeschoss oder andere Stockwerke eines Gebäudes.

Dies gilt ohne Rücksicht darauf ob dieses Wasser oder Abwasser durch Wind oder ohne Wind bewegt wird. Auch jede Art Sprüh- oder Spritzwasser ist ausgeschlossen. Der Versicherer ersetzt jedoch daraus entstehende neue unter die Versicherung fallende Sachschäden, soweit sie nicht ihrerseits durch Bestimmungen dieser Police ausgeschlossen sind.

10. Defekte Außenisolierungs- und Oberflächensysteme (EIFS) oder die Reparaturkosten für diese Außenisolierungs- und Oberflächensysteme einschließlich Verlust oder Schaden, der durch Folgendes verursacht wurde:
- a. das Eindringen von Wasser aus beliebigen Quellen;
 - b. das Versagen jeglicher Art von Dichtungsmitteln;
 - c. Durchsickern jeglicher Art;
 - d. Verfärbung von Außenfarbe und Außenanstrich oder
 - e. Schäden in Bezug auf Materialien, die die Schnittstelle zwischen dem Außenisolierungs- und Oberflächensystem und dem Innenanstrich des Gebäudes bilden; Schäden am Innenanstrich des Gebäudes.

Sonstige Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Wasser aufgrund defekter Außenisolierungs- und Oberflächensysteme in das Gebäude eindringt, sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch Feuer, Explosion oder Sprinklerleckagen verursacht werden. In diesem Fall zahlen wir nur für Schäden, die durch Feuer, Explosion oder Sprinklerleckagen verursacht wurden.

Gruppe II - Diese Police gewährt keinen Versicherungsschutz gegen Sachschäden, die durch eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse verursacht sind. Wird jedoch als Folge ein weiterer Sachschaden verursacht, der nicht durch andere Bestimmungen vom Versicherungsschutz dieser Police ausgeschlossen ist, so haftet der Versicherer für diesen Folgeschaden und nur für diesen.

- 1. Ausgeschlossen sind Sachschäden durch Abnutzung und Verschleiß, allmähliche Verschlechterung, innerer Verderb, verborgene Mängel, Wertminderung, Graffiti, Schwund und Substanzverlust, Rost, Korrosion und Erosion, Insekten und Ungeziefer.
- 2. Ausgeschlossen sind Sachschäden durch Konstruktions-, Material-, Ausführungsfehler oder durch fehlerhaftes Design, gleich aus welcher Ursache.
- 3. Ausgeschlossen sind Sachschäden an oder Verlust von Rohmaterial, Halb- und Fertigerzeugnissen und Handelsware durch und während des Herstellungs- oder Produktionsprozesses, einer Prüfung oder einer sonstigen Be- oder Verarbeitung.
- 4. Ausgeschlossen sind Sachschäden durch atmosphärisch bedingte Feuchtigkeit oder Trockenheit, durch Temperaturwechsel oder Frost, Hitze, Schrumpfen, Verdampfung, Abbau, Erosion, Gewichtsverlust; Änderung von Farbe, Geschmack, Beschaffenheit und Verarbeitung; Fäulnis, Pilzbefall, Schimmel, Mehltau, Verseuchung und Vergiftung. Ausgenommen hiervon sind Sachschäden an brandschutztechnischen Einrichtungen durch Frost.
- 5. Ausgeschlossen ist Kontamination, einschließlich aber nicht begrenzt auf Umweltverschmutzung.

6. Ausgeschlossen sind Schäden an Bau- und Montageleistungen und, sofern nichts anderes vereinbart ist, Schäden durch Bau- oder Montagearbeiten. Als Folgeschäden sind ausschließlich mitversichert Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall von Flugkörpern.
7. Ausgeschlossen sind Sachschäden durch Senken, Reißen, Schrumpfen, Beulen und Dehnen von
 - a) Fundamenten (einschließlich Sockel und Untergestelle, Rampen, Plattformen und Untermauerungen z.B. von Maschinen)
 - b) Mauern und Wänden
 - c) Fußböden
 - d) Dächer
 - e) Decken

Jedoch sind mitversichert Sachschäden durch Einsturz eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen.

8. Ausgeschlossen sind Schäden an im Freien befindlichen, beweglichen Sachen durch Witterungseinflüsse, Sand oder Staub.
9. Ausgeschlossen sind elektrisch oder magnetisch bedingte Sachschäden jeglicher Art.

F. BESONDERE AUSSCHLÜSSE ZU ELEKTRONISCHEN DATENVERARBEITUNGSANLAGEN, DATENMEDIEN UND DATEN, DOKUMENTE UND AUFZEICHNUNGEN, FORDERUNGS-AUSFÄLLE DURCH SACHSCHÄDEN UND DER TRANSPORTVERSICHERUNG

1. Die Ausschlüsse werden hinsichtlich den ELEKTRONISCHEN DATENVERARBEITUNGSANLAGEN, DATENMEDIEN, DATEN, DOKUMENTE und AUFZEICHNUNGEN sowie FORDERUNGS-AUSFÄLLEN wie folgt geändert:
 - a) E. AUSGESCHLOSSENE GEFAHREN UND SCHÄDEN
Gruppe I Ausschluss Nr. 6 gilt gestrichen
Gruppe II Ausschlüsse Nr. 3, 4, 9 gelten gestrichen
 - b) E. AUSGESCHLOSSENE GEFAHREN UND SCHÄDEN
Gruppe I wird um folgende Ausschlüsse ergänzt:
 - 1) zu ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNGSANLAGEN, DATEMEDIEN, DATEN
11. Der Versicherer deckt nicht Softwareschäden jeder Art. Softwareschäden sind der Verlust oder die Beschädigung von Programmen, Computersoftware, Betriebssystemen, Programmanweisungen oder Daten aufgrund oder infolge von Störungen, Fehlfunktionen, Unvollständigkeit, Löschung, Verfälschung oder Viren. Insbesondere der Verlust oder die Beschädigung, der bzw. die auf befugten oder unbefugten inneren oder äußeren Zugriff auf Programme, Computersoftware, Betriebssysteme, Programmanweisungen oder Daten sowie auf Computer, Kommunikationssysteme, Datenserver, Netzwerkgeräte, Computersysteme, Datenverarbeitungsgeräte, Computerspeicher, Mikrochips, Mikroprozessoren (Computerchips), integrierte Schaltkreise oder ähnliche

11. Vorrichtungen in Computeranlagen zurückzuführen sind.

Weiterhin ersetzt der Versicherer nicht die Kosten für die Inventarisierung, Untersuchung, Modifikation, Korrektur und Testläufe von Hard- und Software zum Zwecke der Systemanpassung in Bezug auf Datums- oder Zeiterkennungsprobleme, ob vorsorglich oder zur Schadenabwehr erforderlich oder ob vor oder nach einem Schadenfall durchgeführt, auch nicht die Kosten für vorübergehende oder dauernde Maßnahmen zum Schutz von Sachen. Der für die vorgenannten Maßnahmen erforderliche Zeit- und Personalaufwand oder ein durch diese Maßnahmen entstandener Folgeschaden ist nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

2) zu DOKUMENTEN und AUFZEICHNUNGEN

12. Fehler oder Auslassungen in der Verarbeitung oder dem Kopieren von Dokumenten und Aufzeichnungen; alle Schäden an Proben und Mustern von Dokumenten und Aufzeichnungen vor sowie nach deren Verkauf.

3) zu FORDERUNGS-AUSFÄLLE durch SACHSCHÄDEN

13. Buchhaltung, Abrechnungen, Fehler oder Auslassungen in der Rechnungsstellung.
14. Jede Änderung, Verfälschung, Manipulation, Verbergung, Zerstörung oder Beseitigung von Aufzeichnungen über Außenstände, Übernahme, Aneignung oder Unterschlagung von

- (1) Geld
- (2) Wertpapieren
- (3) oder Sachen

2. Die Ausschlüsse hinsichtlich der TRANSPORTVERSICHERUNG werden wie folgt geändert:

E. AUSGESCHLOSSENE GEFAHREN UND SCHÄDEN

- 1. Gruppe I Die Ausschlüsse 5a, 5b, 6, 8 und 9 gelten gestrichen
- 2. Gruppe II Die Ausschlüsse 2,3 und 8 gelten gestrichen

G. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Fälligkeit der Prämie, Beginn und Ende der Haftung

- (1) Fälligkeit der Prämie

Der Versicherungsnehmer hat die Prämie und, wenn laufende Prämien bedungen sind, die erste Prämie, sofort nach dem Abschluss des Vertrages zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur

gegen Aushändigung des Versicherungsscheines verpflichtet. Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Versicherungsnehmer die Prämie zur Zeit des Eintritts eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei (vgl. § 38 VVG).

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Zahlt der Versicherungsnehmer trotz korrekten Hinweises auf die mit der Nichtzahlung verbundenen Rechtsfolgen nicht und ist bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Prämienzahlung im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei (vgl. § 39 VVG). Er ist auch berechtigt, den Vertrag nach Ablauf der Frist zu kündigen.

(2) **Beginn und Ende der Haftung**

Die Haftung des Versicherers beginnt und endet mit dem in diesem Vertrag vereinbarten Zeitpunkt. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

2. Besichtigung, Einsicht in Bücher und Unterlagen

Der Versicherer ist während der Laufzeit der Police berechtigt, aber nicht verpflichtet, die durch diese Police versicherten Sachen zu besichtigen und die sich auf die Versicherung beziehenden Bücher zu prüfen.

3. Anderweitige Versicherungen

Der Versicherer haftet nicht, wenn die versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadens von einem anderen Versicherer gegen die gleichen Gefahren versichert sind. Diese Police tritt jedoch als Summen-Exzedent ein und erst wenn das Haftungslimit der anderen Versicherung überschritten ist. Es besteht keine Mitversicherung.

Befinden sich versicherte Sachen in verschiedenen Staaten, können lokale Policen ausgestellt werden, um den gesetzlichen Vorschriften zu genügen. Solche lokalen Policen gewähren jedoch soweit der Versicherer dieses Vertrages einzutreten hat, keinen weitergehenden Versicherungsschutz als unter diesem Vertrag gedeckt ist.

4. Keine Summenverminderung im Schadenfall

Die Versicherungssummen oder die je Schadenereignis vereinbarten Entschädigungsgrenzen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird, es sei denn, für bestimmte Schäden ist eine Jahreshöchstentschädigungsgrenze vereinbart.

5. Keine Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers in Zusammenhang mit dieser Police dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen oder abgetreten werden. Dies gilt nicht für den Anspruch auf die Schadenszahlung nach Eintritt des Versicherungsfalles.

6. Gerichtliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen

Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nach dem der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist

verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt (§ 12 (3) VVG).

7. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des üblichen auf Schadenersatzansprüche ausdrücklich verzichtet hat (§67 VVG).

8. Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres gemäß Deklaration (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres
3. an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Abs. 1 Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

4. Soweit sie angewendet werden, sind für Nr. 2 die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.
5. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wurden.
6. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer gemäß Nr. 2 und Nr. 4 letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag.
7. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

9. Versicherungswert

Zu den Versicherungswerten gelten folgende Regelungen sofern nicht anderweitig geändert:

(1) Gebäude

Versicherungswert von Gebäuden ist der Neuwert. Der Neubauwert (Neuwert) ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um an dem Schadenort ein Gebäude gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand zu errichten.

Versicherungswert von Gebäuden ist der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent, bei landwirtschaftlichen Gebäuden weniger als 50 Prozent, des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand; Versicherungswert von Gebäuden ist der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

(2) Technische und kaufmännischen Betriebseinrichtung, Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und sonstige bewegliche Sachen.

Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung, der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und der sonstigen beweglichen Sachen ist der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen. Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und der sonstigen beweglichen Sachen ist der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand; Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung, der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und der sonstigen beweglichen Sachen ist der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

(3) Waren, Rohstoffe, Naturerzeugnisse

Versicherungswert von Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind, von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, von Rohstoffen und von Naturerzeugnissen ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis; bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

(4) Bepflanzungen

Versicherungswert für Bepflanzungen sind die Kosten der Wiederbeschaffung für ortsübliche Gärtnereiartikel.

(5) Kunstgegenstände

Versicherungswert für Kunstgegenstände ist jeweils der niedrigste der nachstehend genannten Werte:

- Der angemessene und notwendige Betrag, der aufzuwenden ist, um den Kunstgegenstand zu reparieren oder restaurieren, und zwar so, dass der Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles wiederhergestellt wird.
- Der Betrag, der für die Wiederbeschaffung d.h. das Anfertigen einer qualifizierten Kopie aufzuwenden ist
- Der Betrag, der in einem vom Versicherungsnehmer (vor dem Schadenfall) dem Versicherer eingereichten Verzeichnis genannt ist.

Kann bei einem beschädigten Einzelstück aus einer zusammengehörenden Gruppe von Kunstgegenständen der unmittelbar vor Eintritt des versicherten Sachschadens bestandene Zustand der Gruppe durch Reparatur oder Wiederbeschaffung nicht mehr wiederhergestellt werden, so ersetzt der Versicherer den Minderwert der zusammengehörenden Gruppe, aus der das beschädigte Einzelstück stammt. Falls der Versicherer den Gesamtwert der Gruppe ersetzt, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zur Übereignung auch der übrigen Teile der Gruppe an den Versicherer

(6) Dokumente und Aufzeichnungen

Versicherungswert für Dokumente und Aufzeichnungen, ist jeweils der niedrigste der nachstehend genannten Werte:

- Der Betrag, der aufzuwenden ist, um die Sache zu reparieren oder restaurieren, und zwar so, dass der Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles wiederhergestellt wird.
- Der Betrag, der für die Wiederbeschaffung der Sache aufgewendet wurde,
- Der Betrag, der in einem vom Versicherungsnehmer dem Versicherer eingereichten Verzeichnis genannt ist.

(7) Daten, Programme und Software

Versicherungswert für Daten, Programme und Software ist der Betrag, der für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Daten, Programme, Software und der verloren gegangenen Information aufgewendet wurde einschließlich der diesbezüglichen Kosten an Ermittlungen und an den technischen und sonstigen Arbeiten. Der reine Materialwert, falls die Sachen nicht wiederbeschafft werden.

(8) Grundstücksbestandteile, Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke,

typengebundene Fertigungsvorrichtungen

Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß (2).

Dies gilt auch für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.

10. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

§ 56 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den Prozentsatz des Gesamtbetrages der Versicherungssummen max. die vereinbarte Entschädigungsgrenze nicht übersteigt.

Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die Außenversicherung. Versicherungssummen auf Erstes Risiko, für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und für die Außenversicherung werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen gemäß Nr. 1 nicht berücksichtigt.

11. Ungenutzte Gebäude

Sofern Gebäude nicht mehr genutzt werden oder leer stehen besteht für diese Gebäude Versicherungsschutz bis zum Ablauf von 60 Tagen. Danach bedarf es der schriftlichen Bestätigung des Versicherers um den Versicherungsschutz wieder in Kraft zu setzen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet die bestehenden Einrichtungen und Maßnahmen zur Brandentdeckung, -verhütung und -bekämpfung unverändert aufrecht zu halten.

12. Erweiterte Bewegungs- und Schutzkostenversicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

13. Preisdifferenz-Versicherung

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Versicherungssumme der vom Sachschaden betroffenen Position zu den hierfür geltenden Bestimmungen auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

14. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge Technologiefortschritts mitversichert. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sachen in Art und Güte möglichst nahe kommt. Entschädigung wird nicht geleistet durch Mehrkosten aufgrund behördlicher Wiederherstellungskosten. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

15. Markenartikel

Sofern versicherte Markenartikel beschädigt werden und der Versicherer sich dafür entscheidet, alle oder einen Teil dieser Waren zu übernehmen, kann der Versicherungsnehmer auf Kosten des Versicherers die Waren oder deren Verpackung mit einem Beschädigungshinweis kennzeichnen oder die Marken und Etiketten entfernen oder unkenntlich machen, sofern das Stempeln, die Entfernung oder das Unkenntlichmachen die Waren als solche nicht beschädigt. Der Versicherungsnehmer hat jedoch die Waren oder Verpackung gemäß gesetzlicher Vorschriften neu zu kennzeichnen.

16. Repräsentanten

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten:

- bei Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften: die Komplementäre
- bei offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: die Gesellschafter
- bei Einzelfirmen: die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. die nach den gesetzlichen Vorschriften Genossenschaften, Vereinen, Körperschaften berufenen obersten Vertretungsorgane des öffentlichen Recht, Kommunen)

Personen, denen Sachen aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses für längere Zeit in Obhut gegeben worden sind, sind nur dann Repräsentanten, wenn ihnen vom Versicherungsnehmer die Befugnis übertragen worden ist, in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln, und ihnen gleichzeitig auch die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis übertragen worden ist.

17. Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Anzeige des Versicherungsfalles

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Schaden unverzüglich den im Versicherungsschein bezeichneten Makler oder dem Versicherer anzuzeigen; (§ 33 VVG). Bei Schäden an versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub bzw. dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände ist auch die zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen und dieser unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden sind unverzüglich zu sperren sowie für abhanden gekommene Wertpapiere ist das Aufgebotsverfahren einzuleiten, Dem Versicherer ist ein eigenhändig unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen sowie den Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr zu benennen, falls kein Versicherungswert festgesetzt ist.

- b) **Auskunftspflicht**
Dem Versicherer ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Leistungspflicht zu ermöglichen und jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen. Alle relevanten Belege sind vorzulegen (§ 34 VVG).
- c) **Schadenminderung**
Der Versicherungsnehmer hat alles zu tun, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern und wenn die Umstände es gestatten dazu die Weisungen des Versicherers einzuholen (§ 62 VVG). Soweit der Versicherer Weisungen erteilt hat, sind diese zu befolgen. In jedem Falle ist der Versicherer verpflichtet, die Kosten der Maßnahmen zu übernehmen, sofern sie den Umständen nach für geboten gehalten werden dürfen.
- d) **Rechtsfolgen einer Verletzung**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser vorgenannten Pflichten, so kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der § 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG von der Entschädigungspflicht frei sein oder auch kündigen.

18. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung wird drei Monate nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsjahres.

Das Versicherungsvertragsverhältnis kann vom Versicherer durch schriftliche Erklärung an den Versicherungsnehmer gekündigt werden bei Verletzung einer Obliegenheit, bei Gefahrerhöhung oder bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung unter Einhaltung der im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgesehenen Fristen für außerordentliche Kündigungen.

19. Sachverständigenverfahren

Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigen-

verfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen von 20 Tagen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen.

Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht innerhalb von 30 Tagen, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- 1) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen,
- 2) deren Versicherungs-/Ersatzwert unmittelbar vor und deren Restwerte nach Eintritt des Schadenereignisses sowie die Reparaturkosten gemäß den Bestimmungen dieser Police,
- 3) die entstandenen Kosten, die durch diese Police versichert sind,
- 4) die Angaben, die notwendig sind, die Höhe der Entschädigung aus der Ertragsausfall-Versicherung zu ermitteln.

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen, und er übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Durch das Sachverständigenverfahren bleiben die Rechte des Versicherers unberührt.

20. Zahlung der Entschädigung, wiedererlangte Sachen

Die Leistungen des Versicherers sind zwei Wochen nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen fällig. Der Versicherungsnehmer kann jedoch einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen oder gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sich um die Wiedererlangung abhanden gekommener Sachen zu bemühen und dem Versicherer unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn Sachen wieder aufgefunden werden.

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem der Versicherer für diese Sache eine Entschädigung bezahlt hat, so ist die Entschädigung vom Versicherungsnehmer zurückzuzahlen oder die Sachen sind dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

21. Abandon

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, von sich aus beschädigte Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

22. Arglistige Täuschung im Schadenfall

Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für die Feststellung des Grundes der Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt auch, wenn sich die Täuschung nur auf einen Teil des Anspruches bezieht.

23. Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung

1. Bei Abschluss des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, wodurch die Entschädigungspflicht entfallen kann.
2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
3. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und §§ 23 bis 30 VVG nicht.
4. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Ist mit Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an Anspruch auf die aus einem etwa erforderlichen höheren Prämiensatz errechnete Prämie. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.
5. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

24. Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - b) zur Ermöglichung der Wiederherstellung von Wertpapieren und Urkunden Verzeichnisse und für Datenträger, Pläne und Akten Duplikate zu führen. Diese sind so

- b) aufzubewahren, dass sie im Schadenfall voraussichtlich nicht mit den Originalen gleichzeitig unbrauchbar werden oder abhanden kommen.
 - c) Sachen in Räumen unter Erdgleiche mindestens 12 cm über dem Boden oder auf Europaletten zu lagern;
 - d) in nicht genutzten oder vorübergehend stillgelegten Gebäuden oder Gebäudeteilen Anlagen der Wasserversorgung einschließlich von Löschleitungen abzusperren, zu entleeren und leer zu halten. Dies gilt nicht für Sprinkleranlagen hier ist aber der Versicherer zu informieren, es wird besonders auf §§ 23 und 27 VVG hingewiesen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1a, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

25. Vertragsänderungen, Recht und Gerichtsstand, Versicherungsaufsicht

1) Vertragsänderungen

Der Inhalt des Versicherungsschutzes ergibt sich abschließend aus den Bedingungen dieses Vertrages und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen bedürfen der Schriftform und werden durch vom Versicherer ausgestellte Nachträge oder Austauschseiten beurkundet.

2) Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Als Gerichtsstand gilt auch der Sitz des Versicherungsnehmers bzw. die für den Versicherungsnehmer zuständigen Gerichte, sofern sie sich in Deutschland befinden. Es kann jedoch im Einzelfall eine andere, besondere oder ausschließliche Zuständigkeit nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) gegeben sein.
Der Versicherungsnehmer ist in jedem Fall gut beraten, diese Frage im Vorwege prüfen zu lassen.

3) Versicherungsaufsicht

Der Versicherungsnehmer kann etwaige Beschwerden, sofern sie nicht von den Gerichten zu entscheiden sind, den für den Versicherer zuständigen Aufsichtsbehörden vortragen. Es sind dies:

Department of Trade & Industry
Insurance Division
10-18 Victoria Street, London SW1H 0NN

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

4) Ombudsmann

Die Versicherungswirtschaft hat einen Ordnungsmann bestellt, der für alle hier in

Betracht kommenden Versicherungssparten zuständig ist, mit Ausnahme der Krankenversicherung. Ombudsmann ist zur Zeit:

Versicherungsombudsmann e.V.,
Professor Wolfgang Römer
Kronenstr. 13
10117 Berlin

Der Ombudsmann kann in einem gesetzlich festgelegten Umfang selber entscheiden, darüber hinaus kann er nur Empfehlungen geben.

26. Unverbindlichkeit von Überschriften

Die Überschriften der Absätze aller der Police zugrunde liegenden Bedingungen und der sonstigen Vereinbarungen dienen nur als Hinweise und haben keinerlei Bedeutung für die Auslegung der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen.

27. Datenschutzklausel

Die im Zusammenhang mit dieser Versicherung stehenden Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes auf Datenträgern gespeichert. Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die Affiliated FM - FM Insurance Company Ltd. und deren Kooperationspartner die Daten nur innerhalb der beteiligten Versicherer und Rückversicherer und nur soweit dies zur üblichen Betreuung oder zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient, weiterleitet.

28. Schlussbestimmung

1. Soweit nicht in dem Wortlaut der Police abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO) sind der Police beigelegt.

29. Definitionen zur All-Gefahren Police

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache, zum Zeitpunkt des Schadens und am Versicherungsort, durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Außenisolierungs- und Oberflächensystem (EIFS) bezeichnet jede Art äußerer Verkleidung oder Isolierung bestehend aus festem oder weichem Material, wie geschäumtes Polysterol oder andere Stoffe; verklebt oder mittels mechanischen Elementen auf dem Untergrund befestigt; mit einem verstärkten Unterbau, einer Deckschicht mit Textur und Farbe, sowie einer Versiegelung um Fenster und andere Öffnungen.

Daten der elektronischen Datenverarbeitung sind alle Informationen, die sich auf Speichermedien befinden, einschließlich: Sachverhalte, Konzepte oder Computer-Programme, die in eine Form umgewandelt wurden, die in der Elektronischen Datenverarbeitung verwertbar ist.

Elektronische Datenverarbeitungsanlagen sind jede Art von Computer, Computersystemen und -komponenten, periphere Geräte einschließlich Klima- und Brandschutzanlagen, die einzig der EDV-Anlage dienen. Elektronische Datenverarbeitungsanlagen schließen keine elektronischen Systeme ein, die den Produktionsablauf oder die Produktionsmaschinen oder jede Art von Speichereinheit, die mit den Produktionsmaschinen verbunden ist, kontrollieren. Ausgeschlossen sind auch alle Datenspeicher, die in Produktionsmaschinen oder in Sachen, die dem Verkauf oder der Demonstration dienen, eingebaut oder mit ihnen verbunden sind.

Medien der elektronischen Datenverarbeitung sind alle Materialien in den Geräten der elektronischen Datenverarbeitung auf die Daten aufgezeichnet werden können, einschließlich Magnetbänder, Laufwerke, Papierbänder und Karten. Hiervon ausgeschlossen gelten alle Datenspeicher, die in Produktionsmaschinen oder in Sachen die dem Verkauf oder der Demonstration dienen eingebaut oder mit ihnen verbunden sind.

Kunstgegenstände sind: Malereien, Stiche, Bilder, Wandteppiche, seltene oder Kunstgläser, wertvolle Teppiche, Bildhauerei, Skulpturen, antike Möbel, antike Juwelen, Nippes, Porzellan und sonstige Sachen von Seltenheitswert oder mit historischem oder künstlerischem Wert; nicht jedoch Automobile, Wasser- und Luftfahrzeuge, Münzen und Briefmarken, Bargeld, Wertpapiere, Pelze, Juwelen, Edelsteine und Edelmetalle.

Fertigerzeugnisse sind Produkte, die den Produktionsprozess des Betriebes bis zum Ende durchlaufen haben und die zur Verpackung, zum Versand oder zum Verkauf bereitstehen.

Benannte Gefahren umfassen ausschließlich Sachschäden verursacht durch : Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Sprinkler-Leckage, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einsturz von Gebäuden.

Schadstoff bedeutet jeder feste, flüssige, gasartige oder thermische Reizstoff oder Substanz; einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Fasern, Rauch, Dämpfe, Abgase, Ruß, Säuren, Alkalien, Chemikalien, biologische Wirkstoffe und Abfall. Abfall schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf, Materialien die recycelt, überholt oder wieder gewonnen werden.

Verschmutzung bedeutet das Vorhandensein, Abgabe, Streuung, Versickern, Ausbreiten, Entweichen, Ausströmen jeder Art von Stoff, welches das menschliche Wohlergehen oder die menschliche Gesundheit bedrohen, schädigen oder verschlechtern kann, weiterhin den Verlust des Wertes, der Vermarktbarkeit, oder den Verlust der Verwendungsfähigkeit von versicherten Sachen. Die Stoffe schließen ein, sind aber nicht beschränkt auf Pilze, Bakterien, Viren, gefährliche Stoffe oder Schadstoffe.

Rohstoffe sind Materialien oder Vorräte, die für eine weitere Be- oder Verarbeitung durch den Versicherungsnehmer bestimmt sind.

Rückstau bezeichnet Wasser, das durch Abwasserkanäle oder Abflussrohre, die sich unter dem Erdniveau befinden zurück staut. Nicht als Rückstau gelten Schäden oder Verluste durch Wasser, das durch Abwasserkanäle oder Abflussrohre, die sich unter dem Erdniveau befinden aufgrund von Überschwemmung, Oberflächenwasser, Gezeiten, Gezeitenwasser oder seismisch bedingter Überflutung oder Ansteigen oder Ausufern jeder Art von Gewässer, zurück staut.

Unfertige Erzeugnisse (Halberzeugnisse, Zwischenerzeugnisse) bezeichnet Rohmaterial oder Vorräte die der Reifung, Lagerung oder anderen Prozessen oder Fertigungsverfahren unterzogen wurden. Hierunter sind jedoch keine Fertigprodukte zu verstehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Dokumente und Aufzeichnungen bedeutet: Geschriebene, gedruckte oder anderweitig aufgezeichnete Dokumente; Manuskripte oder Niederschriften, einschließlich Auszüge; Vertragsurkunden, Zeichnungen, Filme, Karten und Pläne oder Pfand- und Hypothekenbriefe. Nicht zu dem Begriff „Dokumente und Aufzeichnungen“ gehören: Geld, Wertpapiere und Marken; umgewandelte Datenprogramme oder Instruktionen die der Versicherungsnehmer in seiner Datenverarbeitung verwendet; oder, Materialien und Medien auf denen Daten gespeichert sind.

Wasserschaden bezeichnet den direkten Schaden durch Wasser bezogen auf ein Schadenereignis; hiervon ausgenommen sind Schäden durch Überschwemmung, wie anderswo in der Police beschrieben.

Wind und/oder Hagel bedeuten den direkten und /oder indirekten Einfluss von Wind und/oder Hagel, sowie jeder hieraus resultierende Schaden unabhängig ob durch Wind, Hagel oder durch jede andere Gefahr verursacht, mit Ausschluss von Feuer oder Explosion. Eingeschlossen, aber nicht begrenzt auf diese, gelten Verlust oder Schäden durch jede Art von Wasser, Regen, Schneeregen, Schnee, Sand, Staub oder jede andere Substanz, Material, Objekt oder Sache welche befördert, geblasen, getrieben oder sonst wie durch den Wind auf den oder in den Versicherungsort transportiert wird.